

giltig, und zwar im Sinne der von F. Frierack  
in der *Z. f. Kirchengeschichte* VIII vertretenen  
Ansicht des 22. Mai, entschieden ist.

Über das was ich auf dieser italienischen  
Reise für die Concilien und Sequenzen gearbeitet  
habe, wird an anderer Stelle berichtet sein.

Im übrigen können die Sammlungen für den  
Bd. III der *Constitutiones*, jedoch nicht die für  
den Bd. IV, als abgeschlossen gelten. Es sind nur  
wenige Stücke, deren bisher nicht nachzukommen  
war, die aber immer im Auge behalten werden.

Allerdings ist für Rudolf speziell in Dijon eine  
Anleihe noch sicher zu erwarten und jenes im